

SATZUNG

Des Betriebes gewerblicher Art Landesgartenschau 1991

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in der Fassung vom 3.10.1983 (Ges. Bl. S. 578) hat der Gemeinderat am 13.12.1989 folgende Satzung beschlossen:

- (1) Der Betrieb gewerblicher Art Landesgartenschau 1991 hat den Zweck, die Durchführung der Landesgartenschau 1991 in Hockenheim zu ermöglichen und zu fördern.
- (2) Hierzu wird der Betrieb gewerblicher Art geeignetes Gelände an die die Landesgartenschau durchführende gemeinnützige Landesgartenschau Hockenheim 1991 GmbH verpachten und entsprechende zweckgebundene Mittel bereitstellen.
- (3) Der Betrieb gewerblicher Art fördert ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere die Landschaftspflege und Volksbildung. Er stellt sicher, daß die Landesgartenschau Hockenheim 1991 GmbH entsprechende Maßnahmen und Veranstaltungen durchführt.
- (4) Der Betrieb gewerblicher Art ist selbstlos tätig, er erfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Betriebes gewerblicher Art dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Betriebes gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (6) Der Betrieb gewerblicher Art ist an der Landesgartenschau Hockenheim 1991 GmbH mit 60 % beteiligt.
- (7) Bei Auflösung des Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fallen Erträge und sonstige Vermögen an die Stadt Hockenheim.
- (8) Schlußbestimmungen:
Diese Satzung tritt am 1.1.1990 in Kraft.

Hockenheim, den 18.12.1989

Gustav Schrank
(Bürgermeister)